

Kommunale Unternehmen in Recht, Steuern und Beratung

Teil 3: Aktuelles Energierecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund vieler Unsicherheiten sind belastbare Planungen und Investitionsentscheidungen für die an der Energiewende beteiligten Unternehmen mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten verbunden. Im Zuge der Energiewende sind die klassischen Geschäftsmodelle der Energieversorger unter Druck geraten. Aber auch der Bereich der Erneuerbaren Energien befindet sich durch die Neuausrichtung der deutschen Energiepolitik im Umbruch.

Aktuell haben umfangreiche Gesetzesänderungen das energierechtliche Umfeld für Unternehmen erneut deutlich verändert. Insbesondere die gesetzlichen Neuregelungen zum Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) und zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017) sowie die Einführung eines Mieterstromzuschlags (Mieterstromgesetz) führen zu neuen rechtlichen Fragestellungen, aber auch wirtschaftlichen Chancen für Unternehmen. Wir stellen im Folgenden wichtige Aspekte der neuen Regelungen als dritten Teil unserer diesjährigen Herbstserie zur rechtlichen und steuerlichen Optimierung für kommunale Unternehmen dar.

Mieterstromgesetz

Ende Juli dieses Jahres trat das Mieterstromgesetz in Kraft. Es ist ein Artikelgesetz, das die Förderung von Mieterstrom durch Änderungen im EEG 2017 und im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umsetzt. Folgeänderungen betrafen das KWKG 2017 sowie die Marktstammdatenregisterverordnung. Als Mieterstrom wird Strom bezeichnet, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und direkt an Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Gebäude geliefert wird. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und vergütet.

Mieterstrom-Modelle können einen wichtigen Beitrag zur Dezentralisierung der Energiewirtschaft leisten. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt. Das Mieterstromgesetz regelt die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Förderung von Mieterstrom-Modellen und verspricht eine signifikant höhere wirtschaftliche Attraktivität für photovoltaikgeführte Modelle.

Im Einzelnen sieht das Mieterstromgesetz eine direkte Förderung durch Vergütung der in der Solaranlage erzeugten und direkt an die Mieter gelieferten Strommengen vor. Dabei betragen die vorgesehenen Vergütungssätze je nach Anlagengröße zwischen 2,75 ct/kWh und 3,81 ct/kWh. Ebenso wie die Einspeisevergütung, an deren Sätze die Berechnung des

Mieterstromzuschlags anknüpft, ist auch der Mieterstromzuschlag in das System des sogenannten „atmenden Deckels“ einbezogen. Das bedeutet, dass die Höhe der Vergütung mit der Zeit abhängig vom Umfang des Solaranlagenzubaus schneller oder langsamer sinkt. Gefördert werden ausschließlich Solaranlagen auf, an oder in einem Wohngebäude in der Größe bis zu 100 kW_{el}. Die EEG-Umlage fällt allerdings weiterhin in voller Höhe an. Durch die Bezuschussung werden Mieterstrom-Modelle wirtschaftlich deutlich attraktiver.

Die Förderung umfasst auch die Lieferung und den Verbrauch in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Wohngebäude, auf, an oder in dem die Solaranlagen installiert sind, soweit der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Diese Ausweitung erschließt weiteres Potenzial für Mieterstrom-Modelle und erfolgt, da nicht jedes Gebäude gleichermaßen für ein in sich abgeschlossenes Mieterstrom-Modell geeignet ist. Nach einem Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) könnten so potenziell bis zu 10 Prozent der Wohnungen in Deutschland mit Mieterstrom versorgt werden.

Es bestehen aber auch Grenzen. So ist die Mieterstromförderung auf insgesamt 500 MW im Jahr begrenzt (§ 23 b Abs. 2 bis 4 EEG). Begrenzend ist weiterhin vorgesehen, dass Mieterstromverträge eine maximale Laufzeit von einem Jahr haben dürfen (plus Verlängerungsoption um ein Jahr). Werden Mieterstromverträge Bestandteil von Wohnraummietverträgen, ist lediglich eine Laufzeit von sechs Monaten zulässig. Eine Kündigung des Mietvertrags greift dann auch auf den Mieterstromvertrag durch. Zudem wurde festgelegt, dass der Jahresendpreis für den Stromverbrauch den jeweils geltenden Grundversorgungstarif nicht übersteigen darf. Ferner sind Mitteilungspflichten der Netzbetreiber und erweiterte Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur vorgesehen.

Die Umsetzung von Mieterstrom-Modellen in Eigenregie wird für Vermieter regelmäßig zu komplex und aufwendig sein. Mit dem Mieterstromgesetz ist ein neuer Ansatz für Energieversorgungsunternehmen, Contractoren sowie die Wohnungswirtschaft geschaffen worden, dieses Geschäftsfeld weiter auszubauen. Kommunale Energieversorgungsunternehmen können wir bei einer rechtzeitigen und rechtssicheren Gestaltung von Mieterstrom-Modellen in diesem zukünftig durch mehrere Marktteilnehmer besetzten Geschäftsfeld unterstützen.

Dabei muss die gesetzlich geförderte Erzeugung von Mieterstrom in Solaranlagen nicht immer die erste Wahl sein. Vielmehr kennen wir aus unserer Beratungspraxis auch interessante Alternativen, um Mietern größerer Wohnanlagen in Kooperation mit dem Vermieter und in Verbindung mit ortsnaher dezentraler Erzeugung – etwa in kleinen BHKW-Anlagen – attraktive Sondertarife bieten zu können.

KWKG, KWKAusV

Bereits die KWKG Novelle zum 1. Januar 2016 und die nach Abstimmung mit dem BMWi teilweise erteilte beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016 betrafen die Förderung für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen, für Wärmenetze und Kältenetze, für Wärmespeicher und Kältespeicher sowie den Zuschlag für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen. Die Genehmigung der Förderung beruhte dabei auf der Zusage der Bundesrepublik Deutschland, ab Winter 2017/2018 die Förderung für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW und 50 MW elektrisch durch Ausschreibungen zu ermitteln und diese Ausschreibungen teilweise auch für KWK-Strom aus anderen Mitgliedstaaten zu öffnen. Am 1. Januar 2017 ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Kommission das Änderungsgesetz zum KWKG 2016 in Kraft getreten (KWKG 2017).

Als wichtigste Änderung führt das KWKG 2017 die entsprechenden Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW ein. Außerdem hebt es die Fördersätze für KWK-Strom an, der in das Netz der Allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Interessant ist zudem die Einführung einer besonderen Förderung für sog. innovative KWK-Systeme (iKWK-Systeme), deren Höhe ebenfalls im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird. Dadurch soll ein Anreiz für die Entwicklung effizienter Kombinationen von Blockheizkraftwerken, Speichern und Power-to-Heat-Anlagen gesetzt werden. Derartige Kombinationen sind insbesondere für moderne Quartierslösungen geeignet. In diesem Zusammenhang bieten sich für kommunale Unternehmen gute Chancen für die Entwicklung neuer, zukunftsfähiger Geschäftsfelder.

Die Ausschreibungen erfolgen durch die Bundesnetzagentur und werden ab dem 1. Dezember 2017 auf Grundlage der eigens zur Umsetzung der Ausschreibung von Zuschlagszahlung für KWK-Anlagen erlassenen KWKG-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) durchgeführt. Die KWKAusV ist am 18. August 2017 in Kraft getreten. Der Fördermechanismus des KWKG hat die Erhöhung der Nettostromerzeugung auf 110 TWh bis zum Jahr 2020 und 120 TWh bis zum Jahr 2025 zum Ziel. Um diese Ziele mittels Ausschreibungen zu erreichen, legt die KWKG-Ausschreibungsverordnung allgemeine Bestimmungen zu Teilnahmevoraussetzungen, Regeln des Ausschreibungsverfahrens sowie Rechten und Pflichten erfolgreicher Bieter fest. Die Umstellung der KWKG-Förderung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem dient ferner dazu, die genannten Ausbauziele kostengünstig zu erreichen und die Kostentransparenz der Förderung zu erhöhen. Während die Förderdauer gesetzlich festgelegt ist, richtet sich die Förderhöhe nach dem Gebotspreisverfahren und wird im Rahmen der Ausschreibung ermittelt.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen von 100 MW soll jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben

EEG 2017: Ausschreibungen und Scheibenpachtmodelle

werden. Zum 1. Dezember 2017 soll bereits die erste Ausschreibung für KWK-Anlagen und zum 1. Juni 2018 die erste Ausschreibung für die neue Förderkategorie der iKWK-Systeme durchgeführt werden. KWK-Anlagenbetreiber, Projektentwickler und Stromnetzbetreiber sollten sich deshalb bereits jetzt auf die ersten Ausschreibungen vorbereiten. Ab 2018 soll ein Teil des Ausschreibungsvolumens in Höhe von zunächst 50 MW auf iKWK-Systeme entfallen. Dieser Anteil soll sich dann bis 2021 jährlich um 5 MW erhöhen. Entsprechend wird sich das für KWK-Anlagen bereitgehaltene Ausschreibungsvolumen verringern. Das Ausschreibungsdesign orientiert sich weitestgehend an den entsprechenden Regelungen des EEG 2017. Die von den Bietern zu hinterlegende Sicherheit liegt bei 70 Euro pro Kilowatt (kW).

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in Kraft, das die Novelle des EEG sowie das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zum Gegenstand hat. Seit Inkrafttreten wird die Höhe der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen ermittelt. Ausgeschrieben werden die Förderung für Windenergie an Land, Windenergie auf See, Photovoltaik und Biomasse. Ausgenommen sind Anlagen mit einer Leistung unter 750 kW (bei Biomasse Anlagen mit einer Leistung unter 150 kW). Das BMWi gibt an, dass die Ausschreibungen nunmehr 80 % des Zubaus von Erneuerbare-Energie-Technologien erfassen.

Nach dem EEG 2017 wird die Vergütung für Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen und großen Dächern ab einer Leistung von 750 kW durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt. Investoren können ihre Gebote zu den jeweils angekündigten Gebotsterminen bei der Bundesnetzagentur abgeben. Solaranlagen unterhalb einer Leistung von 750 kW werden weiterhin über gesetzlich festgelegte Vergütungen gefördert. Der weitere Ausbau der Windenergie an Land wird einerseits durch die Änderung der EEG-Vergütung und andererseits auch durch die begrenzten Flächen bestimmt, die für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen. Eine Strategie zur Entwicklung der Windenergie an Land ist das so genannte Repowering, bei dem gerade an guten Standorten viele alte, kleinere Windenergieanlagen durch moderne, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können. Grundsätzlich sind Ausschreibungen für Anlagen ab einer installierten Leistung von 750 kW vorgesehen. Ausgenommen sind Pilotanlagen, mit denen innovative Technik erprobt wird.

Die Bundesnetzagentur hat am 7. Juni 2017 die zweite Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land nach den neuen Regelungen des EEG 2017 gestartet. Gebote für Onshore-Windenergieanlagen konnten bis zum 1. August 2017 abgegeben werden. Auf ein Ausschreibungsvolumen in

Höhe von insgesamt 1.000 MW an installierter Windkraftleistung gingen 281 Gebote mit einem Gesamtvolumen von 2.927 Megawatt ein. Der niedrigste Zuschlagspreis der zweiten Ausschreibung lag bei 4,16 Ct/kWh, der höchste bei 4,29 Ct/kWh. Der durchschnittliche Zuschlagspreis lag bei 4,28 Ct/kWh. 24 Prozent der Gebote bzw. 35 Prozent der gebotenen Menge erhielten einen Zuschlag. Die Zuschläge gingen zu etwa 90 Prozent an Bürgerenergiegesellschaften. Dabei spielte insbesondere die längere Frist für die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen eine Rolle, die diesen Gesellschaften wegen der aktuell bestehenden langen Lieferfristen für neue Windenergieanlagen einen besonderen Vorteil verschafft. Daneben profitierten die Bürgerenergiegesellschaften auch davon, dass sie sich ohne bestehende Bau- und Betriebsgenehmigung an den Ausschreibungen beteiligen konnten. Ab 2018 wird die Privilegierung der Bürgerenergiegesellschaften daher vorläufig ausgesetzt werden. Eine weitere Ausschreibung in diesem Jahr erfolgt zum 1. November 2017 im Umfang von 1.000 MW.

Im Zuge der Novellierung des EEG schuf der Gesetzgeber zudem die Übergangsbestimmung gemäß § 104 Abs. 4 EEG neu. Adressaten der von der Bundesnetzagentur als „Amnestie-Regelung“ bezeichneten Vorschrift sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die eine Stromerzeugungsanlage betreiben und den darin erzeugten Strom an einen Letztverbraucher liefern, ohne mit diesem personenidentisch zu sein. Der neue § 104 Abs. 4 EEG entlastet Unternehmen, die – so formuliert es die Gesetzesbegründung – aufgrund einer unklaren Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 davon ausgegangen waren, dass ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage (sog. „Kraftwerksscheibe“) keine umlagepflichtige Stromlieferung, sondern vielmehr eine umlagebefreite Eigenerzeugung darstellen. Bisher gibt es allerdings noch keine obergerichtliche Rechtsprechung, die die Frage geklärt hat, ob Scheibenpachtmodelle nicht gegebenenfalls doch mit den Anforderungen der Altfassungen des EEG vereinbar sind.

Der neue § 104 Abs. 4 EEG normiert nunmehr ein Leistungsverweigerungsrecht zugunsten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegen die Inanspruchnahme durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf Nachzahlung der EEG-Umlage. Die Fiktion gemäß § 104 Abs. 4 S. 2 EEG bestimmt dabei, dass ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage ausschließlich zur Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage gilt, wenn und soweit der jeweilige Letztverbraucher diese Kraftwerksscheibe bisher wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat. Unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 104 Abs. 4 S. 4 EEG kann das Leistungsverweigerungs-

recht bei unverändertem Fortbestand sogar für die Zeit nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 weiter fortbestehen. Um in den Genuss des Leistungsverweigerungsrechts kommen zu können, müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem Netzbetreiber die Angaben entsprechend § 74 Abs. 1 S. 1 und § 74 a Abs. 1 i. V. m. § 104 Abs. 4 EEG bis zum 31. Dezember 2017 mitteilen (materielle Ausschlussfrist). Ursprünglich musste die Mitteilung bis zum 31. Mai 2017 erfolgen. Diese Frist wurde jedoch aufgrund der ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission im Zuge des Mieterstromgesetzes bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Soweit die erforderlichen Basisangaben nicht rechtzeitig vorliegen, bleiben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage für die gesamten Liefermengen verpflichtet. Ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 104 Abs. 4 EEG würde in einem solchen Fall dauerhaft ausscheiden.

Die Amnestie-Regelung ist vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen sehr zu begrüßen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Anwendung im Hinblick auf die Mitteilungspflichten bis zum 31. Dezember 2017 mitunter erhebliche Probleme aufwirft. Denn je nach Ausgestaltung des Anlagenpacht-, Betriebsführungs- und Stromliefervertrages fällt eine eindeutige Bestimmung der Betreiberstellung zuweilen schwer. Scheibenpächter beziehungsweise deren Betreibergesellschaften sollten daher vor Fristablauf am 31. Dezember 2017 dringend prüfen, ob und in welchem Umfang sie durch eine Meldung von der „Amnestie-Regelung“ Gebrauch machen können.

Zusammenfassung

Auf Grund der Vielzahl an gesetzlichen Neuerungen, die teilweise bereits von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, befindet sich das Energierecht – wie auch schon im Vorjahr – in einer ereignisreichen und interessanten Phase. Neben den Änderungen durch das Strommarktgesetz und das Gesetz zur Digitalisierung im Jahr 2016 werden insbesondere die vorstehend dargestellten Neuregelungen des EEG 2017, des KWKG 2017 und des Mieterstromgesetzes die deutsche Energielandschaft formen. Es wird sich zeigen, ob die gesetzlichen Neuerungen die richtigen Antworten auf die politisch gewollten Herausforderungen der Energiewende bieten können.

Bereits jetzt gilt es auch für die kommunalen Unternehmen, die neuerlichen Änderungen im Hinblick auf die eigene Marktpositionierung zu prüfen und Potenziale auf den Feldern der EEG- und KWK-Förderung sowie des Mieterstromzuschlags auszuschöpfen.

Bei Fragen zu diesen Themen stehen wir – und Ihre bekannten PwC-/WIBERA-Ansprechpartner – Ihnen gerne zur Verfügung.

Im nächsten Teil unserer Herbstserie befassen wir uns mit dem Thema „Aktuelles zum UStG I“

Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Nord
Niederlassung Hamburg und Kiel

Jan Philipp Otter

Rechtsanwalt

Tel.: 040 6378-2357

jan.philipp.otter@de.pwc.com

Dr. Erik Ohde

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 040 6378-1316

erik.ohde@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West-Nord
Niederlassung Bielefeld, Bremen,
Hannover und Osnabrück

Arnulf Starck

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0511 5357-5735

arnulf.starck@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West
Niederlassung Düsseldorf, Essen und Köln

Eike Christian Westermann

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0211 981-1741

eike.christian.westermann@de.pwc.com

Matthias Beier

Steuerberater

Tel.: 0211 981-2473

matthias.beier@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Mitte
Niederlassung Frankfurt, Kassel und Mainz

Dr. Michael Bierle

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 069 9585-3856

michael.bierle@de.pwc.com

Harald Maas

Rechtsanwalt

Tel.: 069 9585-5396

harald.maas@de.pwc.com

Antje Probst

Steuerberaterin

Tel.: 069 9585-5025

antje.probst@de.pwc.com



Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Mannheim und Saarbrücken

Matthias Fischer

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0621 40069-113
matthias.fischer@de.pwc.com

Markus Morsch

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0681 9814-110
markus.morsch@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Stuttgart

Thomas Bettenburg

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-3564
thomas.bettenburg@de.pwc.com

Dr. Michael Klett

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-4260
michael.j.klett@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung München und Nürnberg

Karl-Hubert Eckerle

Steuerberater
Tel.: 089 5790-6756
karl-hubert.eckerle@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Ost
Niederlassung Berlin, Erfurt, Leipzig
und Schwerin

Steffen Döring

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 030 2636-3909
steffen.doering@de.pwc.com

Rainer Schindler

Steuerberater
Tel.: 0341 9856-162
rainer.schindler@de.pwc.com

